

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2015-133006/4-Bc

Bearbeiterin: Mag. Carmen Breitwieser  
Tel: (+43 732) 77 20-11622  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1040 Wien

Linz, 31. Mai 2015

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur  
Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung  
(Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG)  
geschaffen wird sowie das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-  
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der  
Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I  
Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das  
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz,  
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert  
werden; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015  
vom 5. Mai 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Wir begrüßen die mit diesem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele ausdrücklich. Die zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagenen Maßnahmen sind dafür jedoch nur bedingt geeignet, weil sie einen enormen Mehraufwand zur Folge hätten und müssen daher im Detail unbedingt überarbeitet werden.

## **Artikel 1 - Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)**

### **Zu § 3:**

Die vorgesehene enge und abgestimmte Zusammenarbeit der Verwaltungsstraßenbehörden mit den anderen im § 3 aufgezählten Kooperations- und Informationsstellen (Behördenkooperation) wird begrüßt.

Um den Strafvollzug allerdings noch effizienter und effektiver gestalten zu können, sollten auch die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Verwaltungsstraßenbehörden in anderen Bereichen der Sozialbetrugsbekämpfung im § 3 SBBG als Kooperations- oder zumindest Informationsstelle aufgenommen werden. Dadurch wäre eine raschere Abklärung einzelner Fälle möglich. Derzeit verhindern Bestimmungen des Datenschutzes und die Amtsverschwiegenheit den Austausch für die Bearbeitung essentieller Informationen zwischen den Gebietskrankenkassen und den Bezirkshauptmannschaften.

### **Zu § 8 Abs. 8 und 9:**

Offen und damit dringend klärungsbedürftig bleibt, welche Konsequenzen die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde hat und ob diese Verständigung konkrete Veranlassungen wie beispielsweise die Eintragung im neuen GISA (GewerbeInformationsSystem Austria) erforderlich macht.

### **Zu § 8 Abs. 11 Z 2:**

Die Normierung einer einwöchigen Beschwerdefrist steht im Widerspruch zu Art. 6 EMRK und ist daher verfassungswidrig.

## **Artikel 2 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:**

### **Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1a):**

Die Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Sozialbetrugstatbestände und Scheinfirmen werden auf alle Bedienstete der Versicherungsträger ausgedehnt. Dadurch ist mit einer erhöhten Anzahl von Strafanträgen zu rechnen, die einen derzeit nicht einschätzbaren - vor allem personellen - Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Folge haben wird. Auch die Erklärung der Versicherungsträger zur Formalpartei führt unseren Erfahrungen zufolge zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Beides bleibt in den finanziellen Erläuterungen unerwähnt. Wir ersuchen um entsprechende Ergänzung.

### **Zu Z 14 (§ 111 Abs. 1):**

Es werden zwei neue Straftatbestände eingeführt, bei denen die Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsstrafen zu verhängen haben. Insbesondere bei Strafverfahren nach § 111 Abs. 1 Z 6 ASVG (Auskunftsverweigerung) ist zu befürchten, dass es zu Problemen in der Beweisführung kommen wird. Mit einem bedeutenden Anstieg der Strafverfahren bei den

Bezirksverwaltungsbehörden und in der Folge beim Oö. Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelbehörde ist jedenfalls zu rechnen. Dieser wird mit einem personellen Mehraufwand und somit mit Mehrkosten für das Land Oberösterreich verbunden sein. Darauf wird im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen und wir ersuchen um Nachreichung entsprechender detaillierter Ausführungen im Sinn der wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung.

#### **Zu Z 16 und 17 (§ 148 Z 6 und § 149 Abs. 2):**

Die geplante Einführung einer verpflichtenden Ausweiskontrolle in den Krankenanstalten würde einen enormen Mehraufwand verursachen. Alleine in den Krankenanstalten der GSPAG würde die Kontrolle einen Mehrbedarf in Höhe von rund 75.000 Stunden pro Jahr oder 46 Personenjahre zur Folge haben.

Wir gehen davon aus, dass - zumindest in einer Übergangsphase - die Mehrzahl der Patientinnen und Patienten keinen Ausweis bei sich hat, was zur Folge hätte, dass all jene Patienten, die sich nicht ausweisen können, abgewiesen werden, was jedoch bei unabweisbaren Kranken gemäß § 46 Abs. 2 Oö. KAG gar nicht zulässig ist. In den Erläuterungen wird die Ausweiskontrolle dezidiert auf den ambulanten Bereich beschränkt. Aus dem Gesetzestext lässt sich das jedoch nicht ableiten. Unter der Annahme, dass die Ausweiskontrolle tatsächlich nur für den spitalsambulanten Bereich gelten soll, könnte es dazu kommen, dass anstelle der ambulanten Behandlungen die Patienten stationär aufgenommen werden müssten und die Aufnahmen dadurch ansteigen, was wohl nicht die Intention des Gesetzgebers ist.

Wir lehnen diese Regelung daher kategorisch ab und weisen darauf hin, dass zur Eindämmung einer unrechtmäßigen Verwendung von E-Cards ein auf der E-Card angebrachtes Foto oder dgl. tauglichere Mittel zur Identitätsprüfung darstellen würden, die ohnehin bereits seit Einführung der E-Card zur Diskussion stehen und für den gesamten niedergelassenen und spitalsambulanten Bereich sowie für die Patienten eine adäquate und sinnvolle Lösung darstellen würden.

#### **Artikel 6 - Änderung des Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz:**

##### **Zu Z 1 (§ 71):**

Wir bedanken uns für das Aufgreifen unserer Anregung der Schaffung einer unmittelbaren gesetzlichen Ermächtigung zur Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung und führen dazu Folgendes aus:

- Die Erläuterungen in diesem Punkt sind unklar, nicht nachvollziehbar und sollten überarbeitet werden.
- Die Novellenanordnung müsste unbedingt um das "und" ergänzt werden und würde dann lauten wie folgt: "*Im § 71 vierter Satz entfällt die Formulierung "Abs. 1 letzter Satz und"*".
- Um jegliche Zweifel an der unmittelbaren Ermächtigung durch das Gesetz im Gegensatz zum Erfordernis der individuellen Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu vermeiden, sollte unseres Erachtens zusätzlich zur vorgeschlagenen Änderung des vierten Satzes auch der erste Satz des § 71 geändert werden und zwar sollte
  1. das Wort "können" durch die Wortfolge "sind....ermächtigt" einschließlich der erforderlichen grammatikalischen Anpassungen ersetzt werden und

2. der Verweis "im Sinne des § 37a VStG" entfallen.

**Zu § 7m Abs. 1 aktuelle Rechtslage:**

Der Verweis auf § 50 Abs. 6 erster Satz VStG im 2. Satz dieser Bestimmung ist missverständlich.

**Zu Z 2 (§ 7m):**

Wir begrüßen das Aufgreifen unseres dringenden Ersuchens der Verlängerung der derzeitigen 3-Tages-Frist im § 7m Abs. 2 AVRAG. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen 5 Arbeitstage sind jedoch weiterhin zu kurz, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 verantwortungsvoll und ordnungsgemäß überprüfen und die zu gewährenden Parteienrechte entsprechend einräumen zu können. Wir sehen auch keinen Grund, warum eine derart kurze Entscheidungsfrist erforderlich wäre und ersuchen daher neuerlich um Änderung dieser Frist auf zumindest 10, im besten Fall 14 Arbeitstage.

**Artikel 11 - Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Die Normierung der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist im § 28 Abs. 2 AuslBG stimmt nicht (mehr) mit dem statischen Verweis auf § 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172 überein, der die Strafbarkeitsverjährung regelt und mit drei Jahren bemisst. Um Missverständnisse zu vermeiden regen wir eine Anpassung bzw. Klarstellung an.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Erght abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus
6. die Direktion Finanzen (zu Fin-081840)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.